

Der Reichskammergerichts-Präsident Friedrich Ernst zu Solms-Laubach schickt Joseph Johann von Liechtenstein die Quittung für einen erhaltenen Wechselbrief über 140 Gulden für die Reichsanlagen. Ausf. Wetzlar, 1722 Februar 5, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] Durchleuchtig, hochgebohrner fürst.¹

Gleichwie euer fürstlichen gnaden befelche zufolge ich jederzeit bereit bin, also habe mit sonderm vergnügen ab dero gnädigen schreiben vom 17. Januarii nuperi ersehen, daß selbige mich eines befelchs in ansehung der cammerziehler² gewürdiget, welchem zufolge ich dann nicht ermanglet habe, dem pfeningmeister den beygeschlossenen gewesenen wechselbrief a 140 fl.³ zuzustellen, dagegen er mir anlegende quittungen behändigt hat, welche also gehorsam übersenden und mich zu beständiger gnade und propension empfehlen sollen, der ich allstets verharre.

Euer fürstlichen gnaden

Wezlar⁴, den 5. Februarii 1722.

Präsentato, den 14.

Ganz gehorsamme dinner

Fridrich Ernst graff zu Solms⁵

[2] [Dorsalvermerk]

Von herrn Friedrich Ernst graffen zu Solms, canzler, den 5. Februarii 1722.

Wegen eines wexl brieffs per 140 fl. die cammerziehler betreffend, mit anschlußung der quittung hierüber.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

⁵ Friedrich Ernst zu Solms-Laubach (1671–1723) war Reichshofrat und Reichskammergerichts-Präsident. Vgl. Rudolph zu SOLMS-LAUBACH, *Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, Frankfurt/Main 1865*, S. 347–355.